

## Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

- a) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Auch die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung gilt nicht als Anerkennung entgegenstehender oder abweichender Bedingungen.
- b) Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, bedürfen der Schriftform.
- c) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 I BGB.

### 2. Angebot / Angebotsunterlagen

- a) Wir sind berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat.
- b) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten mit unserer Bestellung übermittelt haben, behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie sind gemäß unserer Bestellung zu verwenden.

Nach schriftlicher Aufforderung von uns sind sie unverzüglich zurückzugeben. Dritten gegenüber sind Sie geheim zu halten.

### 3. Lieferung

- a) Der vereinbarte Liefertermin und die vereinbarte Lieferzeit sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Versandanschrift, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- b) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung sowie beim Eintritt von Umständen aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit bzw. der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, sind wir unverzüglich zu benachrichtigen und unsere Entscheidung einzuholen. Unser Recht, gegebenenfalls vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- c) Gerät der Lieferant in Verzug, so können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5 % des gesamten Bestellwertes, verlangen. Wir können die Vertragsstrafe verlangen, wenn wir uns das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen des Auftrags zu erbringenden Lieferung und Leistung vorbehalten.
- d) Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behalten wir uns die Rücksendung der zuviel gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor.
- e) Auf das Ausbleiben notwendiger und von uns zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- f) Der Lieferant hat alle Nachweise (z. B. Ursprungszeugnisse) beizubringen, die für uns zur Erlangung von Zoll- und / oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind. Weicht der Warenursprung von der uns vorliegenden Lieferantenerklärung ab, ist auf dem Lieferschein und der Rechnung auf die Änderung, mit Angabe des Ursprungslandes, besonders hinzuweisen.  
Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen.
- g) Der Lieferant hat für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer ebenso wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen. Die Zulieferer des Lieferanten gelten mithin als seine Erfüllungsgehilfen.
- h) Hat der Besteller den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für die Lieferungen auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

Der Lieferant hat dem Auftraggeber Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Ohne eine solche Zustimmung gelten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten als mangelhaft.

### 4. Entgegennahme der Lieferung und Leistung

- a) Umstände, die im Zeitpunkt der Auftragserteilung unvorhersehbar waren befreien uns für die Dauer und den Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir diese Umstände nicht mit zumutbaren Mitteln abwenden können.
- b) Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung / Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachte Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

### 5. Gefahrübergang und Versand

- a) Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei sonstigen Lieferungen mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.
- b) Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden, wobei mindestens die gesetzlichen Bestimmungen der Verpackungsordnung einzuhalten sind.
- c) Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine Beförderung vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder für eine zur Einhaltung eines Liefertermins notwendigen beschleunigten Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
- d) Bei jeder Lieferung sind auf anfallenden Versandanzeigen, Lieferscheinen und Rechnungen unsere Bestellnummer und Positionsnummer sowie Sachnummer bzw. Kontierung anzugeben. Direkt-Lieferungen unmittelbar an unsere Auftraggeber müssen in unserem Namen erfolgen. Dieser Versand ist uns am Versandtag anzuzeigen.
- e) Teillieferung oder Restlieferungen sind in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen. Für Teillieferungen aus Sachgesamtheiten ohne unseren Abruf trägt der Lieferant die Mehrkosten. Ebenso haftet der Lieferant für alle Kosten, die uns durch Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften oder durch mangelhafte bzw. falsche Adressierung der Sendung entstehen.
- f) Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere Speditionsversicherungen, werden von uns nicht übernommen. Bitte beachten Sie, dass wir auf die Schadensversicherung SLVS gem. Ziffer 29.1.2 der ADSp ausdrücklich verzichten. Diese Kostenregelung enthält keine Anweisung an den Lieferanten, von einer Versicherung abzusehen.

### 6. Rechnungen

Rechnungen sind von jeder Bestellung gesondert zweifach einzureichen. Sie müssen unsere Bestellnummer und Positionsnummer sowie Sachnummer bzw. Kontierung enthalten. Die Mehrwertsteuer ist stets offen auszuweisen.

### 7. Preise und Liefer- / Zahlungsbedingungen

- a) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Es gelten die in der Bestellung angegebenen Lieferbedingungen.
- b) Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung genannten Bedingungen
- c) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- d) Soweit der Lieferant Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, Dokumentationen oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Vollständigkeit der Lieferung und Leistung setzt weiterhin voraus, dass vorhandene Mängel beseitigt sind, es sei denn, dass weniger als 50 % der Lieferung von Mängeln betroffen sind. In diesem Fall können wir den fünffachen Betrag der voraussichtlichen Nachbesserungskosten zurückhalten.
- e) Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen.
- f) Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Auftraggebers.
- g) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

### 8. Mängelhaftung

- a) Die Lieferungen oder Leistungen müssen den Spezifikationen und sonstigen Angaben, wie Normen und anderen Unterlagen, entsprechen. Die Lieferungen und Leistungen müssen in jedem Fall den allgemein anerkannten Regeln der Technik, gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und Umweltvorschriften entsprechen, die in Deutschland gelten oder mit einer Übergangsfrist bereits verabschiedet sind. Der Lieferant leistet weiterhin Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Gewährleistungsfrist fehlerfrei bleiben.
- b) Wir werden die Ware innerhalb angemessener Frist durch Stichproben auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen prüfen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Gefahrenübergang oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme festgestellt werden, nach ihrer Feststellung erhoben werden.
- c) Wird bei der Wareneingangsprüfung ein Fehler festgestellt, so sind wir berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche gemäß Absatz d) gel-

tend zu machen oder die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferanten nach vorheriger Information zu überprüfen. Dasselbe gilt, wenn ein Mangel bei der Weiterverarbeitung entdeckt wird.

- d) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung am Verwendort oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Die bei uns entstandenen Aufwendungen, insbesondere Prüfungs-, Transport-, Verpackungs-, Arbeits- und Materialkosten, sind vom Lieferanten in voller Höhe zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- e) Schlägt die Nachbesserung fehl, verweigert der Lieferant die Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder gerät er damit in Verzug, steht uns das Recht zu Schadenersatz zu verlangen. Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch erfolglos geblieben ist.
- f) Kommt der Lieferant seiner Mangelbeseitigungspflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir neben den in Absatz d) bezeichneten Rechten die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

Wir sind berechtigt auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Wir können den Lieferanten in diesem Fall mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Dasselbe gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

- g) Sofern eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen ist, gilt diese vorrangig.

## 9. Verjährungsfristen

- a) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt zwei Jahre ab Gefahrenübergang (Ziffer 3 Absatz a) bzw., bei späterer, von uns nachzuweisender Ingebrauchnahme, ab dem Zeitpunkt der Ingebrauchnahme, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen. Unter anderem verjähren die Ansprüche auf Nacherfüllung und Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen in zwei Jahren. Im Übrigen gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren. Im Falle der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Frist im Zeitpunkt der Übergabe / Abnahme neu zu laufen.
- b) Die Verjährungsfrist ist gehemmt, wenn und solange wir mit dem Lieferanten Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände führen. Die Hemmung endet, wenn der Lieferant oder wir schriftlich mitteilt, dass die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert wird. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Bei Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Mängelbeseitigung tritt erneut Hemmung der Verjährung ein. Im Übrigen wird die Verjährung in den gesetzlich bestimmten Fällen gehemmt.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant nach Ablauf der vorgenannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben oder die entsprechenden Fertigungsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## 10. Produkthaftung

- a) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchzuführenden Rückrufmaßnahme ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- b) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## 11. Gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter

- a) Der Lieferant steht dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist um im Zusammenhang mit der Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendigerweise durch einen Dritten erwachsen.
- b) Wir sind im Falle einer Inanspruchnahme durch einen Dritten auch nach Absprache mit dem Lieferanten berechtigt auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken.

## 12. Eigentum an von uns überlassenen Gegenständen

- a) Von uns überlassene Modelle, Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Mess-, Prüfmittel, beige stellte Materialien, Zeichnungen, Werknormblätter, Druckvorlagen oder Ähnliches, bleiben unser Eigentum. Auftragsgebundene Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge stellt der Lieferant für uns her. Diese Gegenstände werden vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen verwahrt, als unser Eigentum gekennzeichnet und durch den Lieferanten nur zu Erfüllung der Lieferungen und Leistungen uns gegenüber verwendet. Die Kosten für Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der Fertigungsmittel, die von uns gestellt oder für uns gefertigt wurden, gehen zu Lasten des Lieferanten. Diese Fertigungsmittel dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung geändert werden. Wir können die Fertigungsmittel herausverlangen, wenn:

- dies in einem Werkzeug-Vertrag vereinbart ist.
- Der Lieferant hinsichtlich der mit den Fertigungsmitteln gefertigten Teilen lieferunfähig wird.
- Der Lieferant in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder ein
- Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt ist oder die Geschäftsbeziehung beendet ist.

Auf Wunsch versichert der Lieferant die uns gehörenden Werkzeuge zu Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen ab, wir nehmen die Abtretung an.

- b) Verarbeitet der Lieferant von uns beige stellten Material oder bildet es um, so erfolgt diese Tätigkeit für den Auftraggeber. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen Sachen. Wird das von uns beige stellte Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- c) Wird die von uns beige stellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen (Einkaufspreis zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die uns nicht gehörenden Sachen als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt unser Allein- oder Miteigentum für uns.
- d) Soweit der Wert der uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe von Sicherungsrechten nach unserer Wahl verpflichtet.
- e) Bei Verstoß gegen das Verbot der unbefugten Verwendung durch den Auftragnehmer sind wir berechtigt, unbeschadet weiterer Rechte vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen.

## 13. Geheimhaltung / Werbeverbot

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm überlassene Informationen, seien sie schriftlich niedergelegt oder mündlich erteilt oder in den ihm überlassene Gegenständen verkörpert, geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages fort und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassene Informationen enthaltene Fertigungswissen offenkundig ist.
- b) Es ist nur mit unserer ausdrücklichen Erlaubnis gestattet, auf die bestehende Geschäftsverbindung zu Werbezwecken hinzuweisen.
- c) Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

## 14. Abtretung von Forderungen / Aufrechnung

- a) Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten uns gegenüber bedarf unserer Zustimmung.
- b) Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

## 15. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort. Im Übrigen ist der Erfüllungsort unser Sitz. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- c) Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz des Auftraggebers oder das zuständige Gericht am Sitz des Lieferanten.

## 16. Datenschutz

- a) Die VTS (Verantwortlicher) informiert den Auftragnehmer (Betroffener) gem. Art. 13 DSGVO im Rahmen der Geschäftsabwicklung und der Geschäftsabwicklung darüber, dass personenbezogene Daten gespeichert werden.

### Geschäftsführer:

Peter Reithaler  
Martin Reithaler  
Sitz der Gesellschaft ist Pfarrkirchen  
Registergericht Landshut  
Firmennummer HRB 8834

### Banken:

Sparkasse Rottal-Inn  
BIC: BYLADEM1EGF  
BIC: DE90 7435 1430 0010 2671 77

### Sitz der Gesellschaft:

St.-Rémy-Platz 2  
D-84347 Pfarrkirchen

USt-IdNr.: DE156015412  
SteuerNr.: 141/141/20074

### Kommunikation:

Telefon +49 (0) 8561-98844-0  
Telefax +49 (0) 8561-98844-199  
E-Mail: [info@vtsued.de](mailto:info@vtsued.de)  
Internet: [www.vtsued.de](http://www.vtsued.de)



- b) Die Daten werden zum Zweck der Auftragserfassung erfasst.
- c) Die Daten werden weder an Dritte, noch in ein Drittland übertragen.
- d) Der Betroffene hat das Recht, der Auskunft, der Löschung, der Änderung und des Widerrufs.
- e) Weiter besteht das Recht der Beschwerde gegenüber der Aufsichtsbehörde.
- f) Im Falle des Widerrufs, bzw. der Löschung, können die Daten nur gelöscht werden, wenn gesetzliche Aufbewahrungsfristen und gesetzliche Vorschriften nicht dagegenstehen.
- g) Weiterführende Informationen zum Datenschutz, finden Sie auf unserer Web-Seite <https://www.vtsued.de/datenschutzhinweis/>.

**Geschäftsführer:**

Peter Rehthaler  
Martin Rehthaler  
Sitz der Gesellschaft ist Pfarrkirchen  
Registergericht Landshut  
Firmennummer HRB 8834

**Banken:**

Sparkasse Rottal-Inn  
BIC: BYLADEM1EGF  
BIC: DE90 7435 1430 0010 2671 77

**Sitz der Gesellschaft:**

St.-Rémy-Platz 2  
D-84347 Pfarrkirchen

USt-IdNr.: DE156015412  
SteuerNr.: 141/141/20074

**Kommunikation:**

Telefon +49 (0) 8561-98844-0  
Telefax +49 (0) 8561-98844-199  
E-Mail: [info@vtsued.de](mailto:info@vtsued.de)  
Internet: [www.vtsued.de](http://www.vtsued.de)

